

The background of the cover is a detailed, grayscale image of a rock surface with a complex network of cracks and fissures, creating a textured, fractured appearance.

**Projektierung von Abbauvorhaben
für Steine und Erden**

**Wegleitung
zu Vorgehen und
Verfahrensabläufen**

1999

Einleitung

Mit dem kantonalen Konzept für Steine und Erden, das die Regierung Ende 1996 erliess, und mit dem Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987, der den Bereich Abbau von Steinen und Erden ausführlich behandelt und im Januar 1999 vom Bundesrat genehmigt wurde, hat der Kanton St.Gallen die Grundlagen erarbeitet, welche die verantwortungsbewusste Nutzung der vorhandenen Rohstoffreserven Fels, Kies und Sand ermöglichen.

Die Wegleitung stellt die Plan- und Bewilligungsverfahren dar, die jedes Vorhaben durchlaufen muss, bevor ein Abbau ausgeführt werden kann. Sie ist für Planer, Unternehmer und Behörden ein Hilfsmittel, das aufzeigen soll, wie ein Vorhaben ohne zeitliche Verzögerungen und in gutem Einvernehmen zwischen allen Beteiligten den Instanzenweg nehmen kann. Als Empfehlung enthält sie Verfahrenshinweise für die Projektierung und Beurteilung von Abbauvorhaben, nicht aber materielle Aussagen zur Bearbeitung der einzelnen Sachbereiche. Dafür sei auf die bekannte einschlägige Literatur verwiesen.

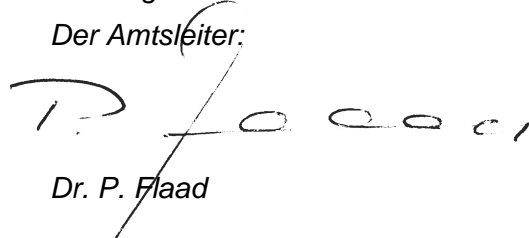
Die vorliegende Wegleitung ersetzt die Wegleitung für die Behandlung und Beurteilung von Gesuchen für den Abbau von Steinen und Erden vom 15. Oktober 1976. Sie wurde wiederum in Zusammenarbeit zwischen dem Baudepartement und dem Kantonalverband St.Gallischer Kies- und Betonunternehmen erstellt. Bei geänderten Grundlagen und ausgewiesenem Bedürfnis soll die Wegleitung überarbeitet werden können. Zu gegebener Zeit wird sie auch über EDV zur Verfügung gestellt werden.

Als Auskunftsstelle für Verfahrensfragen steht wie bisher das Planungsamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen zur Verfügung (Tel. 071/229 31 47).

St.Gallen, Mai 1999

Planungsamt des Kantons St.Gallen

Der Amtsleiter:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Flaad', written over a horizontal line.

Dr. P. Flaad

Inhalt

1. Ausgangslage, Zweck und Ziel der Wegleitung	2
2. Raumplanerische Instrumente	3
2.1 Richtplan	
2.2 Abbaukonzept	
2.3 Abbauplan	
3. Vom Abbauplan zum Umweltverträglichkeitsbericht und zur Bewilligung	4
3.1 Abbauplanpflicht	
3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
3.3 Bewilligungen	
3.4 Nachnutzung	
4. Verfahren	7
4.1 Abläufe	
4.2 Koordination	
4.3 Vorbereitung der Gesuchs- und Projekteingabe	
4.4 Rechtsmittel	
5. Übersicht über Zuständigkeiten und Sachbereiche	9
5.1 Zuständigkeiten	
5.2 Sachbereiche	

Anhänge

Anhang 1.1 Die wichtigsten Gesetzesgrundlagen	15
Anhang 1.2 Richtlinien und Empfehlungen (Auswahl)	22
Anhang 2.1 Verfahren bei UVP-pflichtigen Kiesabbauvorhaben	23
Anhang 2.2 Abbauplanverfahren ohne UVP	24
Anhang 2.3 Kombiniertes Abbauplan-/Baubewilligungsverfahren ohne UVP	25
Anhang 3 Glossar	26

Beilage: Musterabbauplan

1. Ausgangslage, Zweck und Ziel der Wegleitung

Die Voraussetzungen für den Abbau von Steinen und Erden werden in der Richt- und vor allem in der Nutzungsplanung geschaffen. Die einzelnen Abbauvorhaben werden aufgrund von Bewilligungen freigegeben, welche insbesondere die Anliegen des Gewässerschutzes, der Gewässernutzung, der Siedlung, des Forstwesens, des Natur- und Heimatschutzes, der Fischerei, des Baurechts, des Verkehrswesens und der Landwirtschaft mitberücksichtigen. Die vom Baudepartement im Jahre 1976 herausgegebene Wegleitung für die Behandlung und Beurteilung von Gesuchen für den Abbau von Steinen und Erden diente den Unternehmern bei der Projektierung von Abbauvorhaben und den Behörden von Staat und Gemeinden im Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren.

Am 19. November 1996 erliess die Regierung das Kantonale Abbaukonzept für Steine und Erden. Die Ergebnisse dieses Konzeptes wurden im Nachtrag 1997 zum Richtplan, von der Regierung erlassen am 3. Juni 1998 (RRB 1998/373) und vom Bundesrat genehmigt am 20. Januar 1999, übernommen. Aufgrund dieser Planungen lässt sich die Wegleitung vereinfachen.

Die vorliegende Neufassung der Wegleitung berücksichtigt die geänderten Gesetzesvorgaben, insbesondere auch die Bestimmungen zum Abbauplan und über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Anforderungen an die Verfahrenskoordination, verfolgt im Grundsatz jedoch das gleiche Ziel wie ihre Vorläuferin.

2. Raumplanerische Instrumente

2.1 Richtplan

Nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) unterstützt der Staat mit Massnahmen der Raumplanung unter anderem die Bestrebungen, die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern, mithin also auch die Versorgung mit Steinen und Erden. Im Richtplan werden die bestehenden und die möglichen Abbaustandorte aufgeführt. Damit wird bezweckt, dass die zuständigen Behörden keine Entscheide treffen, die den Abbau an diesen Orten verhindern oder schwerwiegend einschränken (Standortsicherung).

2.2 Abbaukonzept

Im Abbaukonzept werden die bewilligten Abbaustellen aufgeführt und die geplanten und vermuteten Vorkommen einer raumplanerischen Grobbewertung hinsichtlich relevanter Nutzungskonflikte unterzogen. Für die einzelnen Standorte wird gezeigt, in welchen Bereichen Konflikte und damit Abstimmungsbedürfnisse schwergewichtig liegen können. Detailabklärungen werden nicht vorgenommen. Die genaue Festlegung des Abbauperimeters, besondere Abklärungen in den verschiedenen Bereichen des Umweltschutzes, die Festlegung von Nachnutzung und Endgestaltung sowie die umfassende Interessenabwägung erfolgen im Rahmen der Projektierung und des Abbauplan- und Bewilligungsverfahrens der Einzelvorhaben. Die Vorhaben müssen im Abbaukonzept aufgeführt sein, damit die Abbauplan- und Bewilligungsverfahren durchgeführt werden können. Projekte für Erweiterungen werden als Bestandteil einer bereits im Konzept enthaltenen Abbaustelle anerkannt, wenn nicht zusätzliche, bisher nicht relevante Rahmenbedingungen beachtet werden müssen.

2.3 Abbauplan

Der Abbauplan ist ein Sondernutzungsplan im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung. Das st.gallische Recht kennt keine Abbauzone. Der Abbauplan ordnet gemäss Art. 28quater des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1; Baugesetz; abgekürzt BauG) den Abbau und in den Grundzügen die Endgestaltung des Abbaugeländes (vgl. auch Kap. 3.1.).

Der vom Gemeinderat erlassene und vom Baudepartement genehmigte Abbauplan bildet die Voraussetzung für die anschliessenden Bewilligungsverfahren, soweit Abbauplan- und Bewilligungsverfahren nicht als Einheit durchgeführt werden (vgl. Kap. 3.3.).

Ein Musterabbauplan ist als Beilage dieser Wegleitung angegliedert. Im Musterabbauplan wird die Verbindung eines Abbauplans mit einem Deponieplan dargestellt.

3. Vom Abbauplan zum Umweltverträglichkeitsbericht und zur Bewilligung

3.1 Abbauplanpflicht

Nach Art. 28quater BauG dürfen Kies- und Lehmgruben sowie Steinbrüche nur aufgrund eines rechtskräftigen Abbauplans bewilligt werden. Auch für bestehende Gruben und Steinbrüche können Abbaupläne erlassen werden.

Ohne Abbauplan können lediglich Abbauten von geringem Umfang und kurzer Dauer bewilligt werden, wenn eine befriedigende Endgestaltung sichergestellt ist (Art. 28quater Abs. 2 BauG). Gemäss geltender Praxis kann bei Abbauzeiten von wesentlich mehr als einem Jahr nicht mehr von kurzer Dauer gesprochen werden (vgl. GVP 1985 Nr. 82 m.H.). Die Grösse der Abbaustellen, für die kein Abbauplan erforderlich ist, soll 15'000 m³ nicht übersteigen. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt.

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

a) UVP-Pflicht

Nach Art. 1 in Verbindung mit Nr. 80.3 des Anhanges der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011; abgekürzt UVPV) unterliegen Projekte für Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 UVPV unterliegen Änderungen bestehender Anlagen mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ der Prüfung, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft und über die Änderung im Abbauplanverfahren entschieden wird. Eine wesentliche Änderung im erwähnten Sinn kann zum Beispiel auch vorliegen, wenn ein Abbau, für den bisher keine UVP durchgeführt wurde, über eine grössere Zeitspanne verlängert wird.

Gemäss Art. 2 Abs. 2 UVPV unterliegen Änderungen bestehender Anlagen mit einem abbaubarem Gesamtvolumen von weniger als 300'000 m³ der Prüfung, wenn die Anlage nach der Änderung ein abbaubares Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ aufweist und über die Änderung im Abbauplanverfahren entschieden wird.

b) Beispiele:

- neuer Kiesabbau von 310'000 m³ - UVP-pflichtig
- bestehender Kiesabbau von 350'000 m³, für den bisher keine UVP durchgeführt wurde, soll um 80'000 m³ erweitert werden - UVP-Pflicht für den noch bevorstehenden Abbau
- bestehender Kiesabbau von 350'000 m³, für den bereits einmal eine UVP durchgeführt wurde, soll um 80'000 m³ erweitert werden - UVP-pflichtig (entsprechende Ergänzung des bereits vorhandenen UVB)
- bestehender Kiesabbau von 250'000 m³ soll um 80'000 m³ erweitert werden - UVP-Pflicht für den noch bevorstehenden Abbau

c) Massgebliches Verfahren:

Für die UVP ist dasjenige Verfahren zu wählen, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung ermöglicht. Ist für bestimmte Anlagen eine Sondernutzungsplanung vorgesehen, gilt diese als massgebliches Verfahren, wenn sie eine umfassende Prüfung ermöglicht

(vgl. Art. 5 Abs. 3 UVPV). Da diese Voraussetzungen auf das Abbauplanverfahren zutreffen, findet die UVP somit im Rahmen des Abbauplanverfahrens statt.

d) Strittige UVP-Pflicht

Ist streitig, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist oder nicht, hat die Prüfbehörde im Abbauplanverfahren, also der Gemeinderat, in einer gesonderten Verfügung darüber zu entscheiden. Dabei handelt es sich um eine beim Baudepartement selbständig anfechtbare Zwischenverfügung. Diese Verfügung ist auch den beschwerdeberechtigten Organisationen zu eröffnen.

Es empfiehlt sich, die Frage der Notwendigkeit einer UVP von Anfang an in die Planung einzubeziehen und frühzeitig mit den Behörden Kontakt aufzunehmen.

3.3 Bewilligungen

Kiesgruben sind Anlagen, die nach Art. 78 Abs. 2 Bst. g bis BauG einer Baubewilligung bedürfen. In jedem Fall ist auch eine Bewilligung nach Art. 44 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) erforderlich. Im Rahmen der Projektierung der Abbauvorhaben ist zu prüfen, ob in weiteren Bereichen besondere Bewilligungen (z.B. Rodungsbewilligung) erforderlich sind. Weitere Ausführungen hierzu finden sich in Kapitel 5.

Die begründete Verlängerung einer auslaufenden Abbaubewilligung ist im Baubewilligungsverfahren möglich, ohne dass der Abbauplan angepasst und neu erlassen wird.

Die Baubewilligung und auch die Bewilligung nach Art. 44 Abs. 1 GSchG erlöschen, wenn mit dem Abbau nicht spätestens ein Jahr nach der Erteilung begonnen wird (vgl. Art. 88 BauG sowie Art. 13 der Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung [sGS 752.21; abgekürzt V zum VG zur GSchG]). Die Frist kann zweimal um ein Jahr verlängert werden. Läuft eine Bewilligung ungenutzt ab oder wird der Abbau unbegründet länger als ein Jahr unterbrochen, ist vor dem Abbaubeginn beziehungsweise vor der Wiederaufnahme des Abbaus das Baubewilligungsverfahren zu wiederholen. Auch Rodungsbewilligungen erlöschen, wenn die Rodungen nicht innerhalb der in der Rodungsbewilligung gesetzten Frist ausgeführt werden können.

Projektänderungen bedingen in der Regel auch eine Änderung des Abbauplans mit den entsprechenden Anpassungen der Bewilligungen.

Im Einvernehmen zwischen Gesuchsteller und Behörden können nach Art. 28quinquies BauG Abbaupläne bereits als Baubewilligung anerkannt werden, wenn sie das Projekt gleich detailliert festlegen wie eine Baubewilligung und wenn beim Planerlass auch die Verfahrensvorschriften zum Baubewilligungsverfahren eingehalten werden. Der gegenseitigen Abstimmung der Verfahren ist auf kommunaler und kantonaler Ebene besonderes Augenmerk zu schenken.

Bewilligungen können befristet werden. Dies gilt auch für Vorhaben, die nach Art. 28quinquies BauG behandelt werden.

Kleinvorhaben von geringem Umfang und kurzer Dauer gemäss Ziff. 3.1 werden in der Regel als Anlagen ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 24 RPG behandelt.

3.4 Nachnutzung

Die Nachnutzung wird im Abbauplan geregelt. Als Grundsatz gilt, dass für den Kiesabbau benötigte Wald- und Fruchtfolgeflächen wieder ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zugeführt werden.

Offene Abbaustellen sollen in der Regel für die Verwertung von unverschmutztem Aushub aus der Region zur Verfügung stehen. Eine besondere Deponieplanung für Material, das aus dem Kiesabbau anfällt oder als Aushub der Verwertung zugeführt wird, ist nicht erforderlich.

Kiesgruben und Steinbrüche bieten sich im Hinblick auf die Endgestaltung des Geländes jedoch vielfach für Deponien (gemäss Definition TVA) oder für andere Nutzungen an. Voraussetzung für einen nachfolgenden Deponiebetrieb ist die Bezeichnung des Standortes in der Deponieplanung. Notwendig ist in diesem Fall ein Deponieplan nach Art. 28bis BauG. Die Abstimmung mit der Abbauplanung richtet sich nach Art. 28bis Abs. 3 BauG.

Bei der Regelung der Nachnutzung sind sodann u.a. auch die Anliegen des Naturschutzes, insbesondere im Rahmen von Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen, in angemessener Weise zu berücksichtigen. So soll die Möglichkeit genutzt werden, im Rahmen einer ökologischen Begleitplanung Aussagen zu den folgenden Bereichen in den Abbauplan aufzunehmen:

- Erhaltung von Schutzgegenständen
- Realersatz bei Beeinträchtigung von Schutzgegenständen
- Wanderbiotop
- Ökologische Ausgleichsmassnahmen.

Im einzelnen ist auf die in Anhang 1.2 erwähnten Richtlinien des FSK zu verweisen.

4. Verfahren

4.1 Abläufe

Die Schemen gemäss Anhang 2 widerspiegeln die Verfahrensabläufe von Projektierungen mit und ohne Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei allfälligen Unklarheiten steht das Planungsamt als Ansprechpartner für Auskünfte zur Verfügung.

4.2 Koordination

Die Abläufe richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verfahrenskoordination in Bausachen (sGS 731.2; abgekürzt VKoG).

Sowohl für den Erlass eines Abbauplans (vgl. Art. 2 Abs. 1 Baugesetz) als auch bei einem Abbaugesuch nach Art. 78 Baugesetz (vgl. Art. 80 Baugesetz) ist die zuständige **Gemeindebehörde** Ansprechpartner für den Gesuchsteller bzw. den Unternehmer oder den Projektverfasser. Ihr werden die Gesuchsunterlagen eingereicht. Sie sorgt für die gleichzeitige öffentliche Auflage aller Erlasse bzw. Gesuche.

Das **Planungsamt** ist die federführende Stelle des Staates im Abbauplanverfahren für Projekte mit und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung, bei Abbauvorhaben ausserhalb von Bauzonen, die ohne Abbauplan ausgeführt werden sollen, und bei Vorhaben, für welche die Genehmigung des Abbauplans auch als Baubewilligung gilt ("kombiniertes Verfahren").

Das **Amt für Umweltschutz** ist die federführende Stelle des Staates im dem Abbauplanverfahren anschliessenden Baubewilligungsverfahren.

Die federführende Stelle des Staates ist der direkte Ansprechpartner für den Gemeinderat. Der Gemeinderat übermittelt Fragen im Zusammenhang mit Projektierung und Bewilligung von Abbauvorhaben, die er nicht selbst beantworten kann, an die federführende Stelle des Staates. Diese leitet die Frage an die in der Sache zuständige Stelle weiter. In der Regel ist für die Bereinigung oder Lösung der Fragen eine gemeinsame Projektbesprechung aller Beteiligten angezeigt. Das Planungsamt ist für die Durchführung in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat verantwortlich. Auf Wunsch des Gemeinderates oder des Unternehmers kann auch vor Projektierungsbeginn oder im Verlauf der Projektierung vom Planungsamt zu Koordinationsgesprächen eingeladen werden. Das Planungsamt als federführende Stelle steht bei der Entwicklung des Projektes beratend zur Verfügung. Im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren ist der Rechtsdienst die federführende Stelle. Von der federführenden Stelle werden den im Verfahren einbezogenen Stellen für die Mitwirkung Fristen gesetzt.

Die verschiedenen Verfügungen und Stellungnahmen des Staates sind gemeinsam von der federführenden Stelle dem Gemeinderat zuzuleiten, der sie als Gesamtentscheid dem Gesuchsteller eröffnet.

Gesuche um Anpassungen von Abbauplänen oder Bewilligungen sind von der zuständigen Gemeindebehörde der federführenden Stelle des Staates einzureichen.

4.3 Vorbereitung der Gesuchs- und Projekteingabe

Die Verpflichtung zur Koordination führt schon zu einer engen Zusammenarbeit zwischen Gesuchsteller, Gemeinde und berührten Staatsstellen bei der Vorbereitung und Erarbeitung des Projektes. Weil die räumlichen Verhältnisse bei jedem Vorhaben einmalig sind, empfiehlt

sich ein objektbezogener, in gegenseitigem Einvernehmen festgelegter Projektierungsvorgang. Dazu gehört auch die Absprache über die zu erarbeitenden Grundlagen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt.

Für die Vorprüfung des Abbauplans sind der Abbauplan selbst und die weiteren Unterlagen dazu (hydrogeologisches Gutachten, UVB, Entwurf Rodungsgesuch, ökologische Begleitplanung, ev. Bauprojekte usw.) dem Planungsamt mindestens vierfach einzureichen. Sind neben dem Amt für Umweltschutz und dem Planungsamt weitere Amtsstellen am Verfahren beteiligt, sind zusätzliche Plansätze einzureichen, damit das Verfahren ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.

Empfänger der genehmigten Originale des Abbauplans sind die folgenden Stellen:

- Gesuchsteller,
- Gemeinderat,
- Amt für Umweltschutz,
- Planungsamt.

Weitere am Verfahren beteiligte Amtsstellen werden vom Planungsamt über die erfolgte Plangenehmigung orientiert.

4.4 Rechtsmittel

Die Rechtsmittelverfahren richten sich nach Art. 29bis und Art. 30bis des Baugesetzes sowie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

5. Übersicht über Zuständigkeiten und Sachbereiche

In den nachfolgenden Gesetzeszitate werden die amtlichen Abkürzungen verwendet. In Anhang 1.1 sind die entsprechenden Gesetze aufgelistet. Gesetze unterliegen einem ständigen Änderungsprozess. Für diese Wegleitung wurde der in Anhang 1.1 angegebene Stand erfasst.

5.1 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- die Durchführung des Abbauplanverfahrens (28quater i.V.m. Art. 29 BauG; Art. 2 Abs. 1 BauG),
- den Entscheid über die UVP-Pflicht,
- die Verfahrensleitung und Koordination im Rahmen einer UVP (Art. 14 UVPV; Art. 5 UVPV),
- die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen einer UVP (17 ff. UVPV; Art. 5 UVPV),
- die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens (Art. 78 Abs. 2 Bst. g bis i.V.m. Art. 80ff. BauG; Art. 2 Abs. 1 BauG),
- Lärmschutz-Massnahmen (LSV; Art. 1 GRB-LS),
- die Erteilung von Bewilligungen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser (Art. 7 Abs. 2 GSchG; Art. 3 Abs. 2 VG zur GSchG),
- die Erteilung von Bewilligungen für die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Schutzgegenständen (Art. 98 BauG) und für Massnahmen des ökologischen Ausgleichs (Art. 102bis BauG),
- die Erteilung von Bewilligungen für Bau und Änderung von Zufahrten bei Gemeindestrassen (Art. 63 StrG),
- die Weitergabe von Meldungen des Abbaunternehmers über allfällige archäologische Funde an das kantonale Amt für Kultur im Rahmen der Fundmeldepflicht (Art. 723 und 724 ZGB; Art. 3ff. Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern).

Das Planungsamt ist insbesondere zuständig für:

- die gesamte Koordination des Abbauplanverfahrens innerhalb der Staatsverwaltung (federführende Stelle),
- die Prüfung und die Genehmigung des Abbauplanes mit Ermächtigung des Baudepartements (Art. 31 und 45 BauG, Ermächtigungsverordnung),
- die Erteilung der Zustimmung zur Baubewilligung bei Abbauten von geringem Umfang und kurzer Dauer ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG, Art. 87bis Abs. 2 BauG),
- die Erteilung von Bewilligungen für die Beseitigung von Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 NHG),
- die Erteilung von Bewilligungen für technische Eingriffe in schützenswerte Biotope (Art. 14 Abs. 5 NHV),
- die Erteilung von Bewilligungen für Eingriffe in Lebensräume (Art. 3 NSV, Art. 22 NHG).

Das Amt für Umweltschutz ist insbesondere zuständig für:

- die fachliche Begleitung der UVP,
- die Stellungnahme als UVP-Fachstelle zum Voruntersuchungsbericht und zum Pflichtenheft (Art. 8 Abs. 3 UVPV; Art. 7 GRB UVP i.V.m. Art. 1 RRB UVP),
- die Gesamtbeurteilung des Projektes und des UVB als Umweltschutzfachstelle (Art. 9 Abs. 5 USG; Art. 7 GRB UVP i.V.m. Art. 1 RRB UVP),

- die Erteilung der Ausbeutungsbewilligung (Art. 44 Abs. 1 GSchG; Art. 45 VG zur GSchG i.V.m. Art. 2 V zum VG zur GSchG),
- die Erteilung von Bewilligungen für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Art. 22 Abs. 2 GSchG; Art. 35 Abs. 1 Bst. a VG zur GSchG i.V.m. Art. 2 V zum VG zur GSchG),
- Massnahmen im Bereich Luftreinhaltung (Staub usw.; LRV; Art. 1 Abs. 1 und 2 GRB-LR i.V.m. Art. 1 RRB über die Bezeichnung der zuständigen Stellen des Staates für den Vollzug des GRB-LR),
- Massnahmen im Bereich Bodenschutz (Art. 33 Abs. 2 USG und VBBo; Art. 1 Abs. 1 Bst. c GRuSA i.V.m. Art. 2 Abs. 1 RuSA),
- Lärmschutz-Massnahmen, wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist (LSV; Art. 2 Abs. 1 Bst. f GRB-LS i.V.m. Art. 1 RRB über die Bezeichnung der zuständigen Stellen des Staates für den Vollzug der LSV),
- Massnahmen im Bereich der Störfallvorsorge (Art. 10 USG i.V.m. Art. 7bis GRuSA und Art. 5 ff. StFV; Art. 1 Abs. 1 Bst. e GRuSA i.V.m. Art. 1 RuSA),
- die Erteilung von Einleitungsbewilligungen in Gewässer (Art. 7 Abs. 1 GSchG; Art. 3 Abs. 1 VG zur GSchG i.V.m. Art. 2 V zum VG zur GSchG),
- die Erteilung von Bewilligungen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind und in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 7 Abs. 2 GSchG; Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 VG zur GSchG i.V.m. Art. 2 V zum VG zur GSchG),
- die Erteilung von Einleitungsbewilligungen von industriellem und gewerblichem Abwasser in die Kanalisation im Bereich der öffentlichen Kanalisation (Art. 11 GSchG und Art. 7 AbwV i.V.m. Kolonne III Anhang AbwV; Art. 13 Abs. 2 VG zur GSchG i.V.m. Art. 2 V zum VG zur GSchG),
- den Entscheid über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation (Art. 22 Bst. b VG zum GSchG i.V.m. Art. 2 V zum VG zur GSchG),
- die Regelung der Vorbehandlung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht (Art. 12 Abs. 1 GSchG i.V.m. Kolonne III Anhang AbwV; Art. 22 Bst. a VG zur GSchG i.V.m. Art. 2 V zum VG zur GSchG),
- den Entscheid über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist (Art. 12 Abs. 2 GSchG; Art. 22 Bst. a VG zur GSchG i.V.m. Art. 2 V zum VG zur GSchG),
- die Erteilung von Bewilligungen für den Wasserbezug aus oberirdischen Gewässern oder aus öffentlichen Grundwasservorkommen im Umfang von 50 bis 300 Minutenlitern zum gewerblichen Eigengebrauch (Art. 9 Ziff. 2 GNG; Art. 18 Abs. 2 VV zum GNG),
- die Erteilung von Bewilligungen für Wasserentnahmen aus einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung sowie aus Seen oder Grundwasservorkommen, welche die Wasserführung eines Fliessgewässers mit ständiger Wasserführung wesentlich beeinflussen (Art. 29 GSchG; Art. 39 VG zum GSchG i.V.m. Art. 2 V zum VG zur GSchG),
- den Vollzug der Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS; Art. 1 Abs. 1 Bst. b GRuSA i.V.m. Art. 2 Abs. 1 RuSA).

Das Tiefbauamt ist insbesondere zuständig für:

- die Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen bei Einleitungen in Oberflächen-gewässer (Art. 50 WbG; Art. 1 RRB über die Bezeichnung der zuständigen Stelle des Staates nach dem WbG),

- die Erteilung von Bewilligungen für Verbauung und Korrektion sowie Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern (Art. 37 und 38 GSchG i.V.m. Art. 50 WbG; Art. 5 V zum VG zur GSchG),
- die Erteilung strassenpolizeilicher Bewilligungen nach Strassengesetz (Art. 63 StrG; Art. 17ff. StrG; Art. 20ff. StrG; Art. 100ff. StrG; Art. 1 Abs. 1 StrV),
- die Erteilung von Bewilligungen für den Bezug von Kies, Steinen, Sand, Schlamm und dergleichen aus öffentlichen Gewässern (Art. 9 Ziff. 1 GNG; Art. 5 V zum VG zur GSchG).

Das Kantonsforstamt ist insbesondere zuständig für:

- die Erteilung von Rodungsbewilligungen bis 5000 m² (Art. 6 Abs. 1 WaG; Art. 9 FoG).

Das Meliorations- und Vermessungsamt ist insbesondere zuständig für:

- die Erteilung der Bewilligungen bei Zweckentfremdungen (Art. 85 LwG; Art. 60 und 61 MelG).

Die Jagd- und Fischereiverwaltung ist insbesondere zuständig für:

- die Erteilung von fischereirechtlichen Bewilligungen bei Eingriffen in Gewässer oder die Ufer (Art. 8 Abs. 1 FiG; Art. 2 FV).

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft ist insbesondere zuständig für:

- die Erteilung von Rodungsbewilligungen von mehr als 5000 m² (Art. 6 Abs. 1 WaG) und wenn der zu rodende Wald in mehreren Kantonen liegt (Art. 6 Abs. 3 WaG).

5.2 Sachbereiche

Sachbereich Kurzbeschreibung	Gesetzliche Grundlagen	Massgebliches Verfahren	Für Sachbereich zuständige Stelle	Mögliche weitere Beteiligte	Bemerkungen
Baupolizei *	Art. 78 Abs. 2 Bst. g bis	Baubewilligungsverfahren	Gemeindebehörde		
Raumplanung 1) *					
Erlass Abbauplan	Art. 29ff. BauG	Abbauplanverfahren	Gemeindebehörde		6)
Prüfung und Genehmigung Abbauplan	Art. 31 und 45 BauG	Abbauplanverfahren	Planungsamt		6)
Abbau von geringem Umfang und kurzer Dauer ausserhalb der Bauzone	Art. 24 RPG Art. 87bis Abs. 2 BauG	Baubewilligungsverfahren	Gemeindebehörde	Planungsamt	Zustimmung PLA erforderlich 6)
Gewässerschutz					
Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material und vorbereitende Grabungen 2) *	Art. 44 GSchG Art. 45 VG zur GSchG	Baubewilligungsverfahren 3)	Amt für Umweltschutz		Bestandteil der Verfügung über Umweltschutzmassnahmen
Wasserbezug aus oberirdischem Gewässer oder aus öffentlichem Grundwasservorkommen zum gewerblichen Eigengebrauch	Art. 9 Ziff. 2 GNG Art. 29 GSchG Art. 8 FIG	Baubewilligungsverfahren 3)	Amt für Umweltschutz	Jagd- und Fischereiverwaltung, Tiefbauamt	Bestandteil der Verfügung über Umweltschutzmassnahmen Bewilligung nach Art. 9ff. GNG bei höheren Mengen fischereirechtliche Bewilligung erforderlich 6)
Errichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Tankanlagen)	Art. 22 Abs. 2 GSchG VWF Art. 35 Abs. 2 VG zur GSchG	Baubewilligungsverfahren 3)	Amt für Umweltschutz, ev. Gemeindebehörden		Bestandteil der Verfügung über Umweltschutzmassnahmen. Bei kleinen Anlagen und bei kurzer Dauer (unter einem Jahr) Vollzug durch die Gemeinde.
Einleiten von Abwasser in ein Gewässer	Art. 7 GSchG Art. 3 VG zur GSchG Art. 4 und 10ff. und Anhang AbwV Art. 8 Abs. 3 FiG Art. 50 WBG	Baubewilligungsverfahren 3)	Amt für Umweltschutz	Tiefbauamt, Jagd- und Fischereiverwaltung	Bestandteil der Verfügung über Umweltschutzmassnahmen Wasserbaupolizeiliche / fischereirechtliche Bewilligung 6)
Einleiten von Abwasser in Kanalisationen bzw. Vorbehandlung von industriellem und gewerblichem Abwasser	Art. 11f. GSchG Art. 13 VG zur GSchG Art. 4 und 10ff. und Anhang AbwV	Baubewilligungsverfahren 3)	Amt für Umweltschutz		Bestandteil der Verfügung über Umweltschutzmassnahmen
Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser	Art. 7 Abs. 2 GSchG	Baubewilligungsverfahren	Gemeindebehörden	Amt für Umweltschutz	Wenn besonders gefährdeter Bereich, dann AFU (Bestandteil der Verfügung über Umweltschutzmassnahmen)
Luftreinhaltung					
Luftreinhaltmassnahmen bei der Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen *	LRV GRB-Lm	Baubewilligungsverfahren 3)	Amt für Umweltschutz		Bestandteil der Verfügung über Umweltschutzmassnahmen

Sachbereich Kurzbeschreibung	Gesetzliche Grundlagen	Massgebliches Verfahren	Für Sachbereich zuständige Stelle	Mögliche weitere Beteiligte	Bemerkungen
Lärmschutz					
Lärmschutzmassnahmen bei der Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen *	LSV GRB-LS	Baubewilligungsverfahren	Gemeindebehörden		Vollzug durch Gemeinde. AFU-Verfügung nur bei Betrieben, die dem PGV nach ArbG unterstellt sind
Bodenschutz					
Massnahmen zur Verhinderung zu grosser physikalischer Belastung des Bodens *	Art. 33 Abs.2 USG VBBo	Baubewilligungsverfahren 3)	Amt für Umweltschutz		Bestandteil der Verfügung über Umweltschutzmassnahmen
Störfallvorsorge					
Schutzmassnahmen bei Betrieb von Anlagen oder Lagerung von Stoffen, die bei ausserordentlichen Ereignissen den Menschen oder seine natürliche Umwelt schwer schädigen können	Art. 10 USG Art. 5 StFV GRuSA	Baubewilligungsverfahren 3)	Amt für Umweltschutz		Bestandteil der Verfügung über Umweltschutzmassnahmen
Abfall					
Entsorgung von Sonderabfällen	VVS	Baubewilligungsverfahren 3)	Amt für Umweltschutz		Bestandteil der Verfügung über Umweltschutzmassnahmen
Altlasten: Bauten und Anlagen dürfen eine spätere Sanierung nicht wesentlich erschweren	Art 32c) USG AltIV				
Wasserbau					
Verbauung und Korrektion von Fliessgewässern Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern	Art. 37 und 38 GSchG Art. 50 WBG Art. 8 FIG	Baubewilligungsverfahren 3)	Tiefbauamt	Jagd- und Fischereiverwaltung	Wasserbaupolizeiliche Bewilligung 6)
Wald/Forstwirtschaft					
Rodungen 4)	Art. 5 WaG	Rodungsverfahren	Kantonsforstamt Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft		Rodungsbewilligung durch: 6) Kanton ≤ 5000 m2 Bund > 5000 m2
Waldabstand	Art. 58 BauG	Abbauplanverfahren	Gemeindebehörde Planungsamt	Kantonsforstamt	
Melioration / Landwirtschaft					
Zweckentfremdungen	Art. 85 LwG Art. 60 und 61 MelG	Baubewilligungsverfahren 3)	Meliorations- und Vermessungsamt		

Sachbereich Kurzbeschreibung	Gesetzliche Grundlagen	Massgebliches Verfahren	Für Sachbereich zuständige Stelle	Mögliche weitere Beteiligte	Bemerkungen
Natur- und Landschaftsschutz 5)					
Einzelobjekte Ökologischer Ausgleich	Art. 98 BauG Art. 102bis BauG	Baubewilligungsverfahren 3)	Gemeindebehörde		Gemäss kommunaler Schutzverordnung 6)
Technische Eingriffe in schützenswerte Biotope	Art. 14 Abs. 5 NHV	Baubewilligungsverfahren 3)	Planungsamt		Bewilligung nach NHG 6)
Eingriffe in Lebensräume	Art. 3 NSV Art. 22 NHG	Baubewilligungsverfahren 3)	Planungsamt		Bewilligung nach NSV 6)
Beseitigung von Ufervegetation	Art. 22 Abs. 2 NHG Art. 8 FiG	Baubewilligungsverfahren 3)	Planungsamt	Jagd- und Fischereiverwaltung	Bewilligung nach NHG 6)
Kulturgüter / Archäologie					
Schutz von Naturkörpern und Altertümern (Fundmeldepflicht, Fahrniseigentum)	Art. 723 und 724 ZGB 7)		Gemeindebehörde	Amt für Kultur	Fundmeldepflicht für Unternehmer und Gemeinde (siehe 4.1 Zuständigkeit Gemeinde)
Verkehrsanlagen					
Strassenpolizeiliche Bewilligungen aller Art	StrG: Art. 17ff., Art. 20ff., Art 63ff., Art. 100ff. StrV: Art. 1 Abs. 1	Baubewilligungsverfahren 3)	Tiefbauamt		häufiger Fall ist Bewilligung für Ein-/ Ausfahrt Staatsstrasse
Änderung Gemeinde-/Teilstrassenplan	StrG: Art.13, Art. 39ff.	Strassenplanverfahren	Tiefbauamt		Koordination mit Abbauplanverfahren

Erläuterungen:

- 1) In Bauzonen ist ein Materialabbau in der Regel nur in Industriezonen denkbar. Gegenüber Bauzonen mit Wohnanteil ist immer dem Aspekt Umgebungsschutz Rechnung zu tragen.
- 2) Kiesabbau über dem Grundwasserspiegel ist denkbar. In Grundwasserschutzzonen, in Grundwasserschutzzonen und in Grundwasservorkommen (Nassabbau), die sich für die Wassergewinnung eignen, ist ein Abbau ausgeschlossen.
- 3) Bei Anwendung von Art. 28quinquies BauG ist der entsprechende Schritt bereits im Abbauplanverfahren durchzuführen.
- 4) Gemäss Waldgesetz sind Rodungen grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind unter bestimmten Bedingungen möglich.
- 5) Kein Abbau in Naturschutzgebieten von nationaler Bedeutung, in Geotopen von mindestens regionaler Bedeutung, in Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, bei Naturdenkmälern und in Auen; bei Vorhaben in BLN/KLN-Gebieten, in Lebensräumen, in Landschaftsschutzgebieten und in Kulturlandschaftsschutzgebieten gemäss Gesamtplan Natur- und Heimatschutz ist das Ergebnis der Gesamtinteressenabwägung massgebend (ggf. rechtzeitig Gutachten der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission bzw. der Eidg. Kommission für Denkmalpflege einholen).
- 6) Einbezug in Gesamtinteressenabwägung (vgl. Gesetzgebung zur Verfahrenskoordination)
- 7) Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern (sGS 271.51; siehe Anhang 1.1)

Die mit * bezeichneten Sachbereiche sind bei jedem Abbaugesuch zu behandeln.

1. Erlasse auf der Grundlage des Umweltschutzgesetzes

Bundeserlass	In Kraft	Kantonaler Erlass	In Kraft
Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG)	01.01.1985	---	
Änderung vom 21. Dezember 1995	01.07.1997		
Änderung vom 20. Juni 1997	01.11.1997		
Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV)	01.03.1986	Grossratsbeschluss über Luftreinhaltemassnahmen (sGS 672.32; abgekürzt GRB Lm)	08.01.1987
Änderung vom 20. November 1991	01.02.1992		
Änderung vom 15. Dezember 1997	01.03.1998		
		Massnahmenplan Luftreinhaltung (ABI 1991, 859 ff.)	01.04.1991
		Änderung vom 24. November 1992 (ABI 1992, 2509 ff.)	01.01.1993
		Nachführung 1997 (ABI 1998, 2248 ff.)	01.10.1998
Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV)	01.04.1987	Grossratsbeschluss über den Lärmschutz (sGS 672.43; abgekürzt GRB-LS)	01.01.1991
Änderung vom 27. Juni 1995	01.08.1995		
Änderung vom 16. Juni 1997	01.08.1997		
Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011; abgekürzt UVPV)	01.01.1989	Grossratsbeschluss über die Umweltverträglichkeitsprüfung (sGS 672.1; abgekürzt GRB UVP)	01.07.1996
letzte Änderung vom 5. September 1995	01.10.1995		
		Regierungsbeschluss zum Grossratsbeschluss über die Umweltverträglichkeitsprüfung (sGS 672.11)	01.07.1996

Die Erlasse des Bundes können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3003 Bern (E-Mail: gesetz.verkauf@edMZ.admin.ch; Telefon 031 322 39 51; Telefax 031 992 00 23) bezogen oder direkt vom Internet heruntergeladen werden: www.admin.ch/ch/d/sr/

Die Erlasse des Kantons St.Gallen sind in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen, Neue Reihe, Systematische Ordnung (abgekürzt sGS) veröffentlicht und können bei der Staatskanzlei, Drucksachenverkauf, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, bestellt werden (Telefon 071 229 32 58; Fax 071 229 39 55)

Bundeserlass	In Kraft	Kantonaler Erlass	In Kraft	
Verordnung über den Schutz vor Störfällen (SR 814.012; abgekürzt StFV)	01.04.1991	Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen (sGS 672.53; abgekürzt GRuSA)	01.01.1990	
		Nachtrag zum GRuSA vom 11. Januar 1996	01.05.1996	
		Regierungsratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen (sGS 672.531; abgekürzt RuSA)	01.01.1990	
		Nachtrag zum RuSA vom 10. Oktober 1995	01.01.1996	
Stoffverordnung (SR 814.013; abgekürzt StoV) Änderung vom 29. November 1995 letzte Änderung vom 1. Juli 1998	01.09.1986 01.01.1996 01.10.1998	RRB 2153/1990 für Arbeitsgruppe Risikoanalyse Der Vollzug der StFV wird im Nachtrag zum GRuSA (ABI 1995, 2939 f.) geregelt.	18.12.1990 01.05.1996	
		GruSA	01.01.1990	
Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12; abgekürzt VBBo)	01.10.1998			
Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.015; abgekürzt TVA); letzte Änderung vom 14. Februar 1996 z.B. <i>Einführung Haftpflichtversicherungs-Obligatorium für Deponien (vorgesehene Änderung)</i>	01.02.1991 01.04.1996 01.01.2001	Art. 76bis Baugesetz (sGS 731.1) betreffend die Vorschriften über Bauabfälle	01.02.1997	
Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung; abgekürzt AltIV)	01.10.1998			

2. Erlasse auf der Grundlage des Gewässerschutzgesetzes

Bundeserlass	In Kraft	Kantonaler Erlass	In Kraft
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG)	01.11.1992	Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutz- gesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG)	01.03.1997
Änderung vom 20. Juni 1997	01.11.1997		
Aufhebung von Art. 8 / 4. Titel (vgl. AS 1997 I 1175)	01.07.1997	Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.21; abgekürzt GSchVV)	01.03.1997
Änderung von Art. 68 Abs. 3 (vgl. AS 1997 I 1175)	01.07.1997		
Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV)	01.01.1999		
Verordnung über den Schutz der Gewässer vor was- sergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.202; abgekürzt VWF)	01.01.1999		

3. Sonstiges Bundesverwaltungsrecht

Bundeserlass	In Kraft	Kantonaler Erlass	In Kraft
Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG)	01.01.1993	Forstgesetz (sGS 651.1; abgekürzt FoG) <i>Einführungsgesetz zur eidg. Waldgesetzgebung</i> *= vorgesehen	01.11.1971 01.01.2000*
Verordnung über den Wald (SR 921.01; abgekürzt WaV) Änderung vom 1. Dezember 1997	01.01.1993/ 01.01.1994 01.01.1998	Vollzugsverordnung zum Forstgesetz (sGS 651.11; abgekürzt VVzFoG)	01.11.1971
Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0; abgekürzt FiG) Änderung vom 21. Dezember 1995	01.01.1990 01.07.1997	Fischereiverordnung (sGS 854.11; abgekürzt FV)	01.01.1981
Verordnung zum BG über die Fischerei (SR 923.01; abgekürzt VBGF) Änderung vom 10. September 1997	24.11.1993 15.11.1997		
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) Änderung vom 24. März 1995; Änderung vom 21. Juni 1996 (BBl 1996 III 46 f.)	01.01.1967 01.02.1996 01.07.1997	Naturschutz-Verordnung (sGS 671.1; abgekürzt NSV) Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7; abgekürzt GAöL)	01.10.1975 01.01.1992
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1; abgekürzt NHV) Änderung vom 18. Dezember 1995	01.02.1991 01.02.1996		

Bundeserlass	In Kraft	Kantonaler Erlass	In Kraft
Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) Änderung vom 6. Oktober 1995	01.01.1980 01.04.1996/ 01.01.1997	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1; Baugesetz; abgekürzt BauG) III. Nachtrag vom 1. Dezember 1996	01.08.1972 01.02.1997
Verordnung über die Raumplanung (SR 700.1; abgekürzt RPV) Änderung vom 22. Mai 1996	20.10.1989 01.07.1996	Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen (sGS 731.2; abgekürzt VKoG)	01.04.1999
		Verordnung zum Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen und über die Fristen nach dem Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.21; abgekürzt VKoV)	01.04.1999
		Wasserbaugesetz (sGS 734.11; abgekürzt WbG)	01.07.1969
		Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG)	01.01.1989
Zivilgesetzbuch (SR 210; abgekürzt ZGB); Art. 723 f.	01.01.1912	Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern (sGS 271.51)	21.03.1933
Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1; abgekürzt LwG); Art. 85 (Zweckentfremdungsverbot)	01.02.1955	Meliorationsgesetz (sGS 633.1); Art. 60f.	01.01.1978

Verzeichnis der relevanten kantonalen Erlasse

- Grossratsbeschluss über die Umweltverträglichkeitsprüfung (sGS 672.1; abgekürzt GRB UVP)
- Regierungsbeschluss zum Grossratsbeschluss über die Umweltverträglichkeitsprüfung (sGS 672.11)
- Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen (sGS 672.53; abgekürzt GRuSA)
- Regierungsratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen (sGS 672.531; abgekürzt RuSA)
- Grossratsbeschluss über Luftreinemassnahmen (sGS 672.32; abgekürzt GRB Lm)
- Grossratsbeschluss über den Lärmschutz (sGS 672.43; abgekürzt GRB-LS)
- Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt VG zur GSchG)
- Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.21; abgekürzt V zur VG zur GSchG)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1; Baugesetz; abgekürzt BauG)
- Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen (sGS 731.2; abgekürzt VKoG)
- Verordnung zum Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen und über die Fristen nach dem Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.21; abgekürzt VKoV)
- Wasserbaugesetz (sGS 734.11; abgekürzt WBG)
- Naturschutz-Verordnung (sGS 671.1; abgekürzt NSV)
- Fischereiverordnung (sGS 854.11; abgekürzt FV)
- Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG)
- Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (sGS 711.1; abgekürzt EV zum SVG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP)
- Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GT)

- Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.11; abgekürzt VVzGNG)
- Verordnung über den Materialbezug aus öffentlichen Gewässern (sGS 751.13)
- Forstgesetz (sGS 651.1; abgekürzt FoG)
- Vollzugsverordnung zum Forstgesetz (sGS 651.11; abgekürzt VVzFoG)
- Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern (sGS 271.51)
- Meliorationsgesetz (sGS 633.1)

Anhang 1.2

Richtlinien und Empfehlungen (Auswahl)

Amt für Umweltschutz Kanton St.Gallen: Allgemeine technische Bestimmungen für Kies- und Felsabbau (ATB 30/15), 1993 (zu beziehen beim AFU)

Amt für Umweltschutz Kanton St.Gallen: Formular "Gesuch für den Abbau von Kies, Sand, Fels und anderem Material in Gruben, Brüchen oder in Stollen", 1987 (zu beziehen beim AFU)

Amt für Umweltschutz Kanton St.Gallen: Kommentar zum Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Kiesabbauvorhaben, 1997

Amt für Umweltschutz Kanton St.Gallen: Praktischer Bodenschutz; Anleitungen für tiefbau-liche Eingriffe in den Boden mit besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes, 1997

Amt für Umweltschutz Kanton St.Gallen: Retention und Versickerung von Regenwasser im Liegenschaftsbereich, 1997

BUWAL - Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft: Entwurf Richtlinie für die Entsorgung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, 1997

BUWAL - Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft: Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, Juli 1997

Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau und FSK - Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies: Kulturland und Kiesabbau; Richtlinien zur Rückführung von Abbaugebieten in die Landwirtschaft, 1987

FSK - Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies und Arbeitsgemeinschaft Natur und Wirtschaft: Natur im Kiesabbau, Handbuch für die Naturarbeit im Kiesgewerbe, 1996

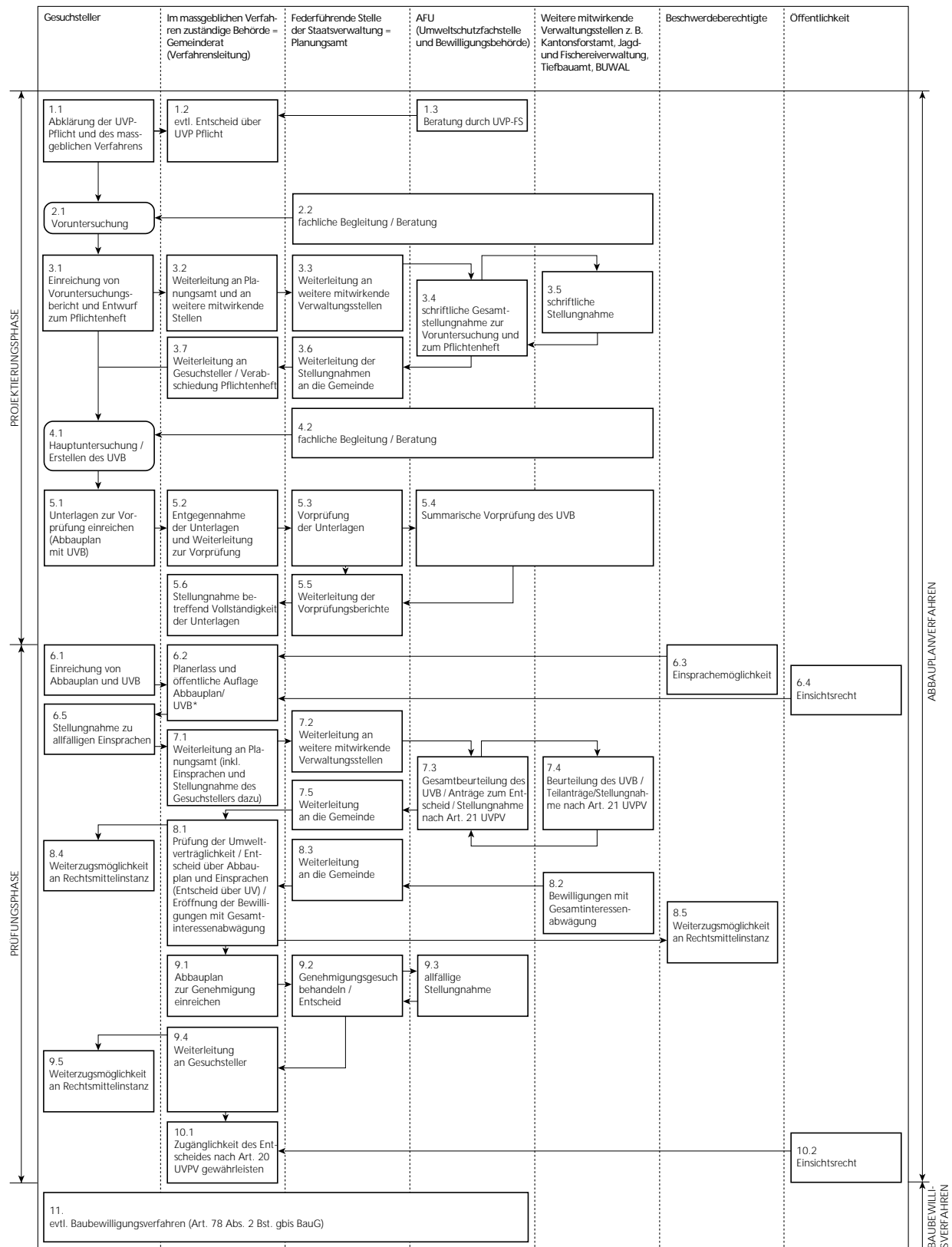
FSK - Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies: Kies - unser Rohstoff, Oktober 1996

FSK - Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies: Kiesabbau und Umwelt, 1991

FSK - Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies: Naturschutz und Kiesabbau; Richtlinie für die Naturschutzarbeit im Kiesgewerbe, 1993

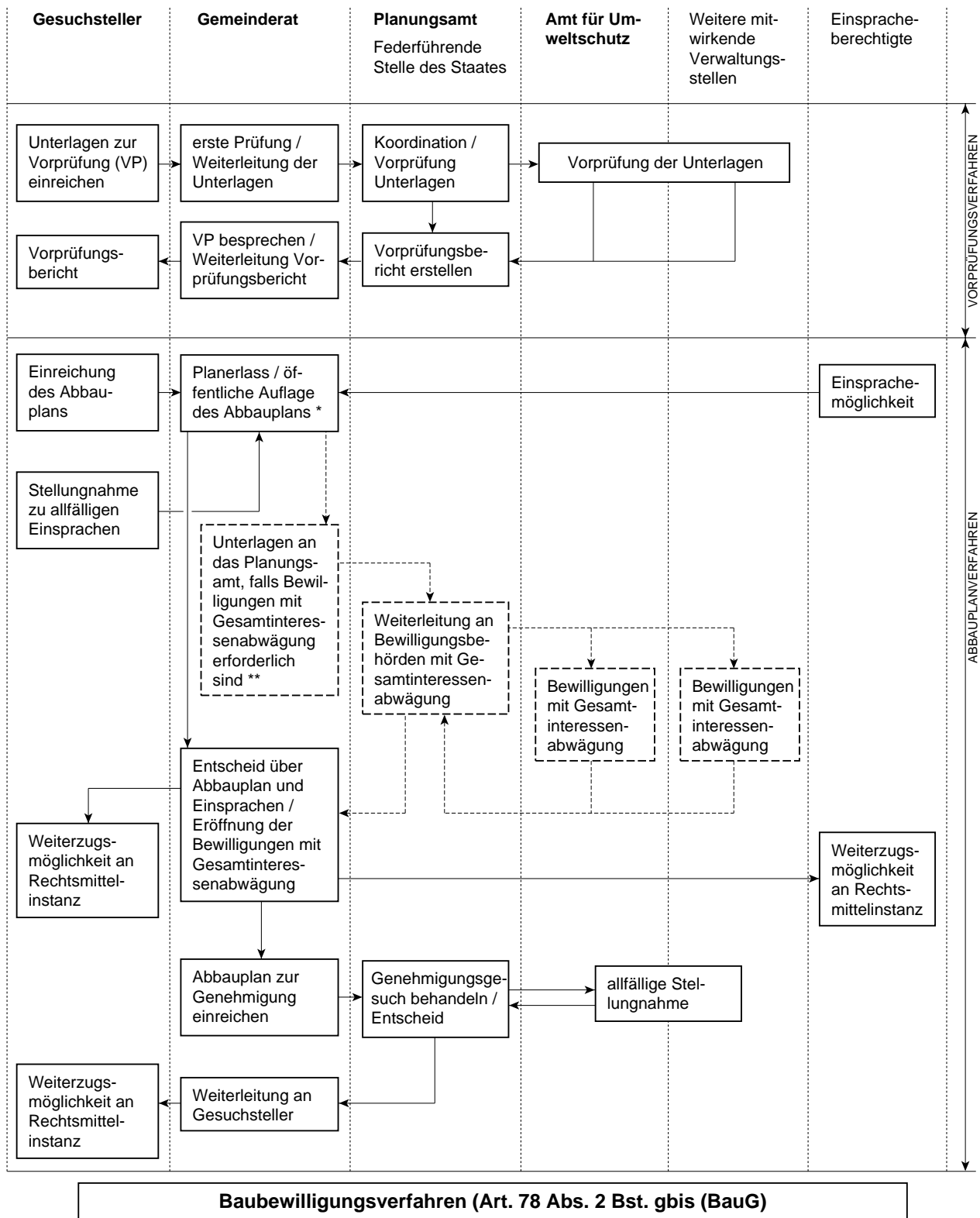
FSK - Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies: Wald und Kiesabbau; Richtlinien für die Aufforstung von Kiesgruben, 1991

Gilgen/Geissbühler: Abbau von Steinen und Erden, EJPD 1988

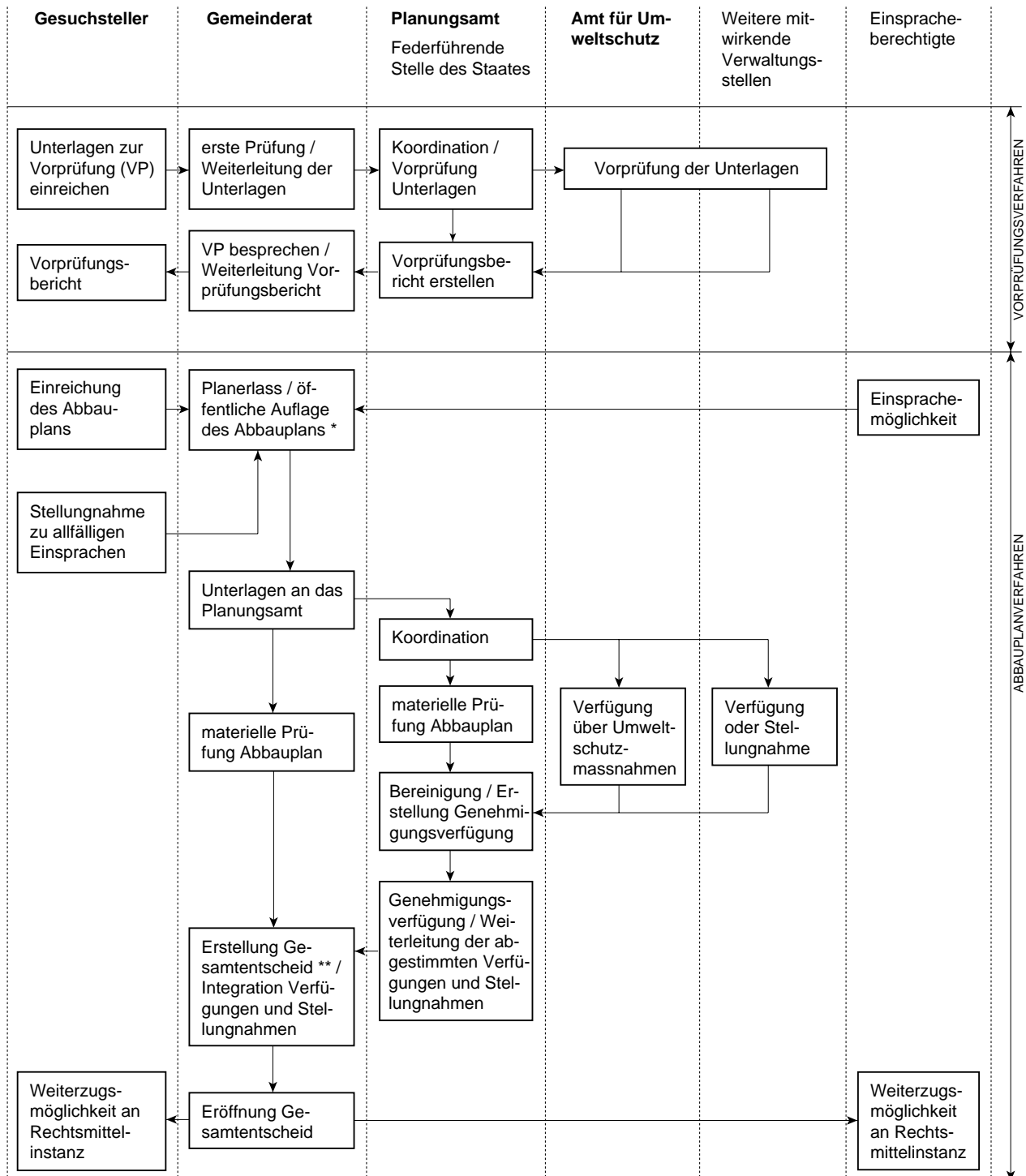


* inkl. allfälliges Rodungsgesuch

Hinweis: Die Ziffern nehmen Bezug auf den „Kommentar zum Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Kiesabbauvorhaben“ (vgl. Anhang 1.2).



* inkl. allfälliges Rodungsgesuch
 ** vgl. Anhang 2 der Verordnung zum VKoG



* inkl. allfälliges Rodungsgesuch
 ** Abbauplan gilt als Baubewilligung (Art. 28quinquies BauG)

Anhang 3

Glossar

Abbaukonzept (kantonaies)	Zusammenstellung bestehender Abbaustellen sowie raumplanerische Grobbewertung geplanter und weiterer denkbarer Abbaustandorte
Abbauplan	Sondernutzungsplan für Materialabbau nach Art. 28quater BauG
Abbauplanverfahren	Rechtliche Schritte zum Erlass eines Abbauplans
Abbauzone	Zone nach Raumplanungsrecht für Materialabbau; im st.gallischen Recht nicht vorgesehen
Abstimmungsbedürfnisse	Notwendigkeit zur Regelung einander widersprechender Nutzungsinteressen
Altlasten	Mit Abfällen belastete Standorte, die sanierungsbedürftig sind (vgl. auch Art. 2 AltIV)
Auen	An Fliessgewässern liegende, in der Regel periodisch überschwemmte Räume mit reicher Artenvielfalt
Ausbeutungsbewilligung	Gewässerschutzrechtliche Bewilligung, die für den Abbau von Kies, Sand oder anderem Material notwendig ist (Art. 44 Abs. 1 GSchG)
Aushub	<p>Das bei einem Bauvorhaben entnommene Bodenmaterial ohne den belebten Boden, d.h. den "Oberboden" oder "Humus" (ca. 20 cm)</p> <p>Unverschmutzter A: durch menschliche Tätigkeiten nicht beeinträchtigt, naturbelassenes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (d.h. ohne Holz, Grünzeug, ohne Bau-, Haushalts- oder Industrieabfall, insbesondere auch ohne Ziegel oder Betonstücke)</p> <p>Verschmutzter A. enthält oben erwähnte Verunreinigungen.</p>
Baubewilligung	Die Baubewilligung ist die behördliche Erklärung, dass der projektierten Baute oder Anlage (hier Kiesgrube oder Steinbruch), für die ein Baubewilligungsgesuch eingereicht wurde, keine im öffentlichen Recht begründeten Hindernisse entgegenstehen (siehe Art. 87 BauG).
Bewilligungsverfahren	Abklärungen durch eine Behörde, ob einem projektierten Vorhaben, für das ein Gesuch eingereicht wurde, im öffentlichen Recht begründete Hindernisse entgegenstehen
Biotop	Lebensraum für eine wertvolle Tier- und Pflanzenwelt; i.d.R. gesetzlich geschützt
BLN / KLN	B undesinventar der L andschaften und N aturdenkmäler von nationaler Bedeutung; im Kanton St.Gallen sind keine reinen KLN-Objekte (ursprünglich von SBN und SAC) erfasst.
Bodenschutz	Massnahmen und Regelungen zur Erhaltung der (kurz- und langfristigen) Bodenfruchtbarkeit (vgl. auch Rekultivierung); Grundlage ist die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö).

Deponie	Abfallanlage, in der Abfälle endgültig und kontrolliert abgelagert werden (Art. 3 Abs. 5 TVA). Die Kantone erteilen Bewilligungen für Inertstoffdeponien, für Reststoffdeponien und für Reaktordeponien (vgl. Art. 22 Abs. 1 TVA).
EDK	Eidg. Denkmalschutz-Kommission
Endgestaltung	Wiederherstellung oder Neuschaffung des von einem Abbau berührten Geländeteils im Sinne von Art. 28quater BauG
ENHK	Eidg. Natur- und Heimatschutz-Kommission
Ersatzmassnahme	Ausgleich für den Verlust eines Schutzgegenstandes oder sonstigen schützenswerten Objekts
Federführende Stelle des Staates	Die federführende Stelle des Staates ist Ansprechpartner bzw. Adressat für Gesuchsteller, politische Gemeinde und mitwirkende Stellen des Staates und des Bundes. Sie koordiniert die Verfahren der Stellen des Staates und des Bundes in materieller und formeller Hinsicht.
Fruchtfolgefläche (FFF)	FFF umfassen das qualitativ bestgeeignete, ackerfähige Kulturland. Es ist gemäss Sachplan des Bundes für Zeiten gestörter Zufuhr zu sichern. In Übersichtsplänen sind die FFF im Massstab 1:10'000 gemeindeweise erfasst.
Genehmigungsverfahren	Rechtliche Schritte einer übergeordneten Behörde zur Zustimmung oder Ablehnung eines Planerlasses (hier v.a. Genehmigung des Abbauplans durch das kantonale Planungsamt) im Sinne von Art. 31 BauG
Geotop	Landschaftsteil, welcher die erdgeschichtlichen Zusammenhänge in besonders typischer und anschaulicher Weise dokumentiert und für das Verständnis der Landschaftsentwicklung eine Schlüssel-funktion erfüllt
Grobbewertung (raumplanerische)	Feststellung eines Nutzungskonfliktes zwischen Materialabbau einerseits sowie Siedlung, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wald usw. andererseits
Hydrogeologisches Gutachten	Durch ein hydrogeologisches Fachbüro erstelltes Gutachten, welches je nach den örtlichen Gegebenheiten und dem Umfang des zu betrachtenden Vorhabens folgende Punkte beinhaltet (vgl. FSK Dokumentation, Kap. 3.2): <ul style="list-style-type: none"> • Geologische Kartierung (Situation, Schnitte) • Quellkataster (insb. Koordinaten, Schüttungsmenge, Qualität, Nutzung) • Grundwasserverhältnisse (Stauer, Grundwasserleiter, Deckschicht, Grundwasserspiegel, Durchlässigkeit, Qualität) • Auswertung von gegebenenfalls notwendigen Sondierbohrungen mit Pumpversuchen • Beurteilung möglicher Auswirkungen des Vorhabens sowie Vorschläge für die zu treffenden Schutzmassnahmen <p>Damit die erforderlichen Abklärungen im Einzelfall möglichst gezielt vorgenommen werden können, ist eine frühzeitige Besprechung des Untersuchungsprogrammes mit dem AFU von Vorteil.</p>

Lärmschutz	Schutz der Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen durch Lärm (z.B. Baumaschinen, Verkehr); Grundlage ist die Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV).
Lebensraum	Für eine spezifische Tier- oder Pflanzenart relevanter Raum, welcher i.d.R. einer überlebensfähigen Population als Aufenthaltsort dient.
Luftreinhaltung	Schutz der Umwelt vor schädlichen und lästigen Luftverunreinigungen (Abgase, Staub usw.); Grundlage ist die Luftreinhalte-Verordnung des Bundes (LRV).
Massgebliches Verfahren	Verfahren mit öffentlicher Auflage, das eine möglichst umfassende Prüfung zulässt, hier insbesondere das Abbauplanverfahren bzw. das Baubewilligungsverfahren
Nachnutzung	Nutzung einer Fläche nach dem Materialabbau (wieder Wald, FFF, Biotop, Deponie usw.; auch Kombinationen denkbar)
Nicht verschmutztes Abwasser	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, nicht verunreinigen kann. Als Verunreinigung gilt die nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers (vgl. Art. 4 GSchG).
Nutzungskonflikt	Einander entgegenstehende Ansprüche an ein bestimmtes Areal (z.B. Siedlung contra Abbau)
Nutzungsplan	Plan nach Raumplanungsrecht zur Festlegung verschiedener zulässiger Nutzungen eines grösseren Gebietes (z.B. Zonenplan einer Gemeinde)
Öffentliches Gewässer	Seen, Flüsse und Bäche, Grundwasserströme und Grundwasserbecken mit einer mittleren Ergiebigkeit von mehr als 300 Minutenlitern, Quellen von der mittleren Ergiebigkeit eines Baches oder Flusses, d.h. von mehr als 600 Minutenlitern (vgl. Art. 2 GNG)
Pflichtenheft	Hat eine Anlage gemäss Voruntersuchung UVP erhebliche Umweltauswirkungen, erstellt der Gesuchsteller ein Pflichtenheft. Im Pflichtenheft wird umschrieben, welche Umweltauswirkungen in der Hauptuntersuchung UVP umfassend abzuklären sind.
Rekultivierung	Wiederherstellung eines für eine bestimmte Nutzung (z.B. für die Landwirtschaft) geeigneten Bodens nach einem Abbau
Richtplan (kantonaler)	Mit dem behördenverbindlichen Plan nach Raumplanungsrecht zeigt der Kanton, wie die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die angestrebte Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden. Er gibt u. a. Vorgaben für die Zuweisung der Bodennutzungen (z.B. Kiesabbau) und bezeichnet entsprechende Massnahmen.
Schutzgegenstand	Objekt, das aufgrund einer gesetzlichen Regelung einen besonderen Schutz genießt (z.B. Gebäude unter Denkmalschutz, Naturschutzgebiet)
Sonderabfälle	Stoffe mit besonders schadstoffreichen Komponenten, die aufgrund ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften für Menschen, Tiere und Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften und Lebensräume problematisch sind und deshalb einer besonderen Behandlung bedürfen. Grundlage ist die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen des Bundes (VVS).

Sondernutzungsplan	Plan zur Festlegung der Nutzung einer genau umgrenzten Fläche oder einer Parzelle (s.a. Abbauplan)
Standortsicherung	Vorkehrungen, damit eine spätere Nutzung durch vorherige Eingriffe nicht unnötig erschwert oder verunmöglicht wird (Standortsicherung Abbaustandorte im kantonalen Richtplan)
Störfallvorsorge	Gesamtheit der zur Risikoverminderung geeigneten Sicherheitsmassnahmen; sind vom Inhaber einer Anlage eigenverantwortlich zu treffen. Dazu gehören Massnahmen zur Herabsetzung des Gefahrenpotentials, zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der Einwirkungen von Störfällen (vgl. auch Art. 3 Verordnung über den Schutz vor Störfällen).
Umweltschutzfachstelle	Sie begleitet die UVP fachlich und beurteilt, ob eine Anlage den Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht.
Umweltverträglichkeitsprüfung	Mit der UVP werden die voraussehbaren Auswirkungen von Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, vor deren Errichtung oder Änderung, also schon in der Planungsphase, in einem rechtlich geordneten und transparenten Verfahren ermittelt und beurteilt. Die mit solchen Anlagen befassten Behörden sollen in Kenntnis der umweltrelevanten Tatsachen entscheiden. Die UVP ist somit ein Mittel der Entscheidungsvorbereitung. Mit der UVP wird geprüft, ob das Vorhaben die einschlägigen Umweltschutzvorschriften einhält.
Verfahrenskoordination	<p>Sind für die Verwirklichung eines Projekts verschiedene materiellrechtliche Vorschriften (z.B. Baurecht und Gewässerschutzrecht) anzuwenden und besteht zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen, so muss diese Rechtsanwendung materiell koordiniert, d.h. inhaltlich aufeinander abgestimmt, erfolgen (materielle Koordination).</p> <p>Die erforderliche materielle Koordination wird am besten erreicht, wenn dafür eine einzige erste Instanz zuständig ist. Sind zur Beurteilung koordinationsbedürftiger Rechtsfragen verschiedene erstinstanzliche Behörden (z.B. Planungsamt und AFU) zuständig, so müssen diese die Rechtsanwendung in einer Weise abstimmen, dass qualitativ ein gleichwertiges Koordinationsergebnis erzielt wird (formelle, d.h. verfahrensmässige Koordination).</p>
Verfügung	Die Verfügung ist ein individueller, an eine oder mehrere Personen (z.B. Gesuchsteller) gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Festlegung erfolgt (z.B. Baubewilligung, Genehmigung Abbauplan, Verfügung des AFU mit u.a. der Ausbeutungsbewilligung nach GSchG).
Verwertung (Aushub)	Unverschmutzter Aushub ist in erster Linie für Rekultivierungen zu verwenden (Verwertung gemäss Art. 16 Abs. 3 lit. d TVA). Soll Aushubmaterial dagegen endgültig abgelagert werden, so muss dies gemäss Art. 30 Abs. 3 USG auf einer Inertstoffdeponie geschehen.
Vorprüfung (des Abbauplans)	Vorgelagertes Verfahren zur Feststellung von Mängeln, die der späteren Genehmigung eines Abbauplans entgegenstehen könnten

Voruntersuchung UVP	Die Voruntersuchung hat den Zweck, aus der Sicht der Umwelt die relevanten Fragen und Wirkungsbereiche, Projektzustände, die wichtigen Rahmenbedingungen, Annahmen und Projektvorgaben von den irrelevanten auszusortieren und die relevanten so präzise wie möglich als Problemstellung zu definieren. Steht bereits nach der Voruntersuchung fest, dass ein (einfaches) Vorhaben den Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht, erübrigt sich eine Hauptuntersuchung. Die Ergebnisse der Voruntersuchung sind dann Basis für die UVP (vgl. Art. 8 UVPV).
Wassergefährdende Flüssigkeiten	Flüssigkeiten, die Wasser physikalisch, chemisch oder biologisch nachteilig verändern können (Art. 2 VWF)
Wegleitung	Zusammenstellung von Hinweisen und Anforderungen im Sinne einer Richtschnur, die zu einheitlichen und nachvollziehbaren Vorgehen bzw. Verfahrensabläufen beitragen soll
Wesentliche Änderung bestehender Anlagen (bezüglich UVP-Pflicht)	Entscheidend ist die Frage, ob die der Anlage zuzurechnenden Umweltbelastungen (bzw. -gefährdungen) eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können (d.h. ob die Änderung einer Anlage die Umwelt erheblich belastet), nicht die Höhe des Aufwandes für die Änderung. Urteilen wird man anhand der konkreten Umstände, d.h. vor allem aufgrund des Ausmasses der zusätzlichen (möglichen) Emissionen sowie der Vorbelastung und Empfindlichkeit der betroffenen Umwelt.
Zweckentfremdung	Tätigkeit, die dem ursprünglichen Zweck einer Festlegung widerspricht
Zwischenverfügung	Sie unterscheidet sich von der Endverfügung dahingehend, dass sie das Verfahren nicht abschliesst, sondern lediglich einen Schritt in Richtung Verfahrenserledigung unternimmt (BGE 108 Ib 381). Zwischenverfügungen ergehen in einem der Endverfügung vorangehenden Verfahren. Aus prozessökonomischen Gründen sind Zwischenverfügungen nur beschränkt anfechtbar (BGE 104 Ib 133f.).

Besondere Vorschriften

Vorbehalt übergeordnetes Recht

Soweit der Abbauplan und der damit verbundene Deponieplan nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung eine besondere Regelung treffen, bleiben die Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde vorbehalten.

Art. 1 Zweck

Mit dem Abbauplan soll eine Kiesgrube zur Gewinnung von Kies-Sand ermöglicht werden. Der nachfolgende Deponieplan soll die Wiederauffüllung der Grube mit Inertstoffen regeln. Der Plan trifft Aussagen über die Erschliessung, einen einwandfreien Betrieb sowohl der Abbaustelle als auch der Deponie, die Etappierung, eine gut in die Landschaft eingepasste Endgestaltung sowie über die Leistung einer Sicherheitsgarantie.

Art. 2 Geltungsbereich / Verbindlichkeit

Der Abbauplan und der damit verbundene Deponieplan gelten für das im Situationsplan umgrenzte Gebiet.

Alle in der Legende zu den einzelnen Plänen als Festlegungen bezeichneten Planelemente, die Schnitte, [... die Einschränkungen gemäss Umweltverträglichkeitsbericht ...] sowie die besonderen Vorschriften sind verbindlich.

Alle übrigen Planelemente, [... die Beilagepläne, das Modell, Gutachten xy ...] sind wegleitend.

Art. 3 Betriebsregelungen

Abbaubetrieb

Der Abbau und die Aufbereitung des Materials darf nur an Werktagen (ohne Samstage) von ... Uhr bis ... Uhr und von ... Uhr bis ...Uhr erfolgen.

Deponiebetrieb

Es dürfen nur Inertstoffe deponiert werden, die den Bestimmungen der TVA Anhang 1 entsprechen. Zur Sicherstellung dieser Forderung hat eine Eingangskontrolle und eine Buchführung über das angelieferte Material zu erfolgen.

Der Deponiebetreiber hat geeignetes Deponiematerial grundsätzlich von jedem Transportunternehmen zur Deponierung während den Betriebszeiten zu übernehmen. Die Bandbreite der pro m³ deponiertem Material erhobenen Gebühr bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Deponie darf an Werktagen (ohne Samstage) von ... Uhr bis ... Uhr und von ... Uhr bis ... Uhr in Betrieb sein. Vorbehalten bleibt das Deponieren von Material ausserhalb dieser Zeiten im Rahmen von Aufräumarbeiten in Notfällen (Überschwemmungen, Murgängen usw).

Art. 4 Erschliessung

Die verkehrsmässige Erschliessung von und zur Staatsstrasse hat ausschliesslich an den im Plan eingetragenen Stellen zu erfolgen.

Art. 5 Bauten und Anlagen während des Abbaus und des Deponiebetriebs

Das Areal ist während der ganzen Zeit des Abbaus und des Deponiebetriebs gemäss Situationsplan zu umzäunen.

Es sind nur die für den Abbau (Materialaufbereitung) und für einen geordneten Deponiebetrieb erforderlichen Bauten und Anlagen zulässig. Sie sind in den im Situationsplan bezeichneten Bereichen für Bauten zu erstellen.

Eine Wohnnutzung ist nicht zulässig.

Für Büro und Aufenthaltsraum darf die zulässige Geschossfläche maximal ... m² betragen.

Maximale Gebäudehöhe ... m

Minimaler Grenzabstand allseits ... m

Eigenreklame- und Firmenanschriften sind bis zu einer Fläche von max. ... m² zulässig.

Für die Betankung und das Abstellen der Baumaschinen ist eine dichte Bodenfläche von min. ... m² mit einer Entwässerung über einen Oelabscheider zu erstellen.

Für die Umzäunung wird der minimal einzuhaltende Abstand reduziert:

- gegenüber dem Wald auf 10 Meter,
- gegenüber dem Gewässer (Biberbach) auf 2.50 Meter.

Die Entfernung der Bauten und Anlagen richtet sich nach Art. 7.

Art. 6 Ausmass / Begrenzung des Abbaus und der Deponie

Der Abbau darf maximal bis zu den Höhenlinien im Situationsplan "Regelungen während der Dauer des Abbaus und der Deponie" und den Angaben in den Schnitten erfolgen.

Für die Deponie werden die zulässige Begrenzung und der Umfang im Situationsplan "Regelungen für die Endgestaltung" und in den Schnitten festgelegt. Überschreitungen der Höhenkoten sind nicht zulässig. Unterschreitungen bis maximal ... cm sind erlaubt, sofern die Abflussverhältnisse der Oberflächenentwässerung einwandfrei bleiben und die wesentliche Form der Geländegestaltung gewahrt bleibt.

Art. 7 Etappierung

Der Abbau und die Deponie ist entsprechend den ... 3 ... im Situationsplan festgelegten Etappen auszuführen. Mit dem Abbau der Etappe 3 darf erst begonnen werden, wenn die Fläche der Etappe 1 aufgefüllt und rekultiviert ist. Es gelten die folgenden Fristen:

- Abbau Etappe 1 bis spätestens ... 1. Dez. 2000 ...
Beendigung Auffüllung Etappe 1 bis spätestens ... 1. Dez. 2003 ...,
- Abbau Etappe 2 bis spätestens ... 1. Dez. 2003 ...
Beendigung Auffüllung Etappe 2 bis spätestens ... 1. Dez. 2006 ...,
- Abbau Etappe 3 bis spätestens ... 1. Dez. 2006 ...
Beendigung Auffüllung Etappe 3 bis spätestens ... 1. Dez. 2009 ...,
- Die Betriebseinrichtungen sind bis spätestens ... 1. Dez. 2009 ... vollständig zu entfernen.

Art. 8 Endgestaltung

Die Rekultivierung der Flächen hat unmittelbar nach Abschluss der Auffüllung in den einzelnen Etappen zu erfolgen.

Die im Situationsplan Endgestaltung bezeichneten, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind fachgerecht zu rekultivieren (sachgemäss nach den Richtlinien zur Rückführung von Abbaugebieten in die Landwirtschaft FAP/FSK * Bern 1987). Die Schichthöhe des Oberbodens hat mindestens ... cm zu betragen.

Auf die der natürlichen Sukzession zu überlassenden Flächen ist eine ... cm starke Kiessandschüttung aufzubringen und zu planieren.

An den im Situationsplan Endgestaltung dafür vorgesehenen Stellen ist ein aus einheimischen Arten aufgebautes, abwechslungsreiches Feldgehölz zu pflanzen.

Die zu pflanzenden 3 Eichen haben einen Stammdurchmesser von mindestens ... cm (Mindesthöhe von ... m) aufzuweisen.

Die Endgestaltung muss am ... 1. Dez. 2010 ... abgeschlossen sein.

Sollte sich abzeichnen, dass die Fristen beim Abbaubetrieb oder beim Deponiebetrieb nicht eingehalten werden können, weil die Nachfrage nach Kies/Sand zu schwach ist oder weil zu wenig geeignetes Deponiematerial zur Verfügung steht, so ist dem Gemeinderat möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 9 Garantie / Sicherheit

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann der Gemeinderat nach Androhung Ersatzmassnahmen anordnen. Zur finanziellen Sicherstellung allfälliger Ersatzmassnahmen ist vor Beginn des Abbaubetriebes dem Gemeinderat eine Bankgarantie in der Höhe von Fr. ... 800'000.- ..., laufend bis 5 Jahre nach dem Abschluss der Endgestaltung (... 1. Dez. 2015 ...) zu übergeben.

* FAP / FSK = Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau / Schweiz. Fachverband für Sand und Kies



Hinweise / Erläuterungen zum nebenstehenden Titelblatt

Abbauplan

gemäss Art. 28quater Baugesetz
UVP erforderlich bei einem Abbauvolumen von mehr als 300'000 m³.

Deponieplan

gemäss Art. 28bis Baugesetz
UVP erforderlich bei Inertstoffdeponien über 500'000 m³.

Bei Abbauvorhaben von längerer Dauer sollen die Bewilligungsbehörden die Möglichkeit haben, mit der Freigabe der einzelnen Etappen geänderten räumlichen Situationen Rechnung zu tragen.

Nach Art. 28quinquies Baugesetz besteht die Möglichkeit, den *Abbauplan* und den *Deponieplan* gleichzeitig *als Baubewilligung* zu verwenden. Voraussetzung dafür ist aber, dass in den Plänen das Vorhaben gleich detailliert aufgezeigt wird wie in einem Baubewilligungsverfahren. Darüber hinaus sind die Bauten und Anlagen im Gelände zu visieren. In den Bekanntmachungen und den Anzeigen an die Betroffenen ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass von der Möglichkeit der Verbindung von Abbauplan- bzw. Deponieplan- und Baubewilligungsverfahren Gebrauch gemacht wird.

Auflagedauer 30 Tage

Auflagedauer 30 Tage

Falls kein Wald vorhanden ist, bedarf es einer "Nicht-Waldfeststellung" nach Art. 10 und 11 des Kantonalen Einführungsgesetzes zur eidg. Waldgesetzgebung (Referendumsvorlage vom 5. Mai 1998, ABI 1998, 947ff; Inkraftsetzung voraussichtlich 1.1.2000).

Erforderliche Verfahren (Strassenprojekt, Wasserbauprojekt) oder Bewilligungen nach andern Gesetzen (Rodungsbewilligung, Bewilligung nach Fischerei- und Jagdgesetz, Zustimmung nach Natur- und Heimatschutzgesetz, Bewilligung der Zweckentfremdung von landwirtschaftlich genutztem Land) sind gleichzeitig mit dem Erlass des Abbau- / Deponieplanes durchzuführen oder einzuholen. Bezüglich Koordination der verschiedenen Verfahren (inklusive weitere Bewilligung) sei auf die Begleitung verwiesen.

Kanton St. Gallen
Gemeinde

Abbau- und

Kiesabbau
Abbauvolumen .. 100'000 m³ ..

Deponieplan "„Klosterfeld.."

Inertstoffdeponie gemäss Art. 22 Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.015; abgekürzt TVA)
Deponievolumen .. 80'000 m³ ..
Deponiedauer bis maximal .. 1. Dezember 2010 ..

Vom Gemeinderat erlassen am

DerGemeindamann:

DerGemeinderatsschreiber:

.....

.....

Öffentlich aufgelegt vom

bis

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am

MitErmächtigung
DerLeiterdesPlanungsamtes:

.....

Waldgrenzen vom Kantonsforstamt St. Gallen erlassen am

DeKantonsoberförster:

.....

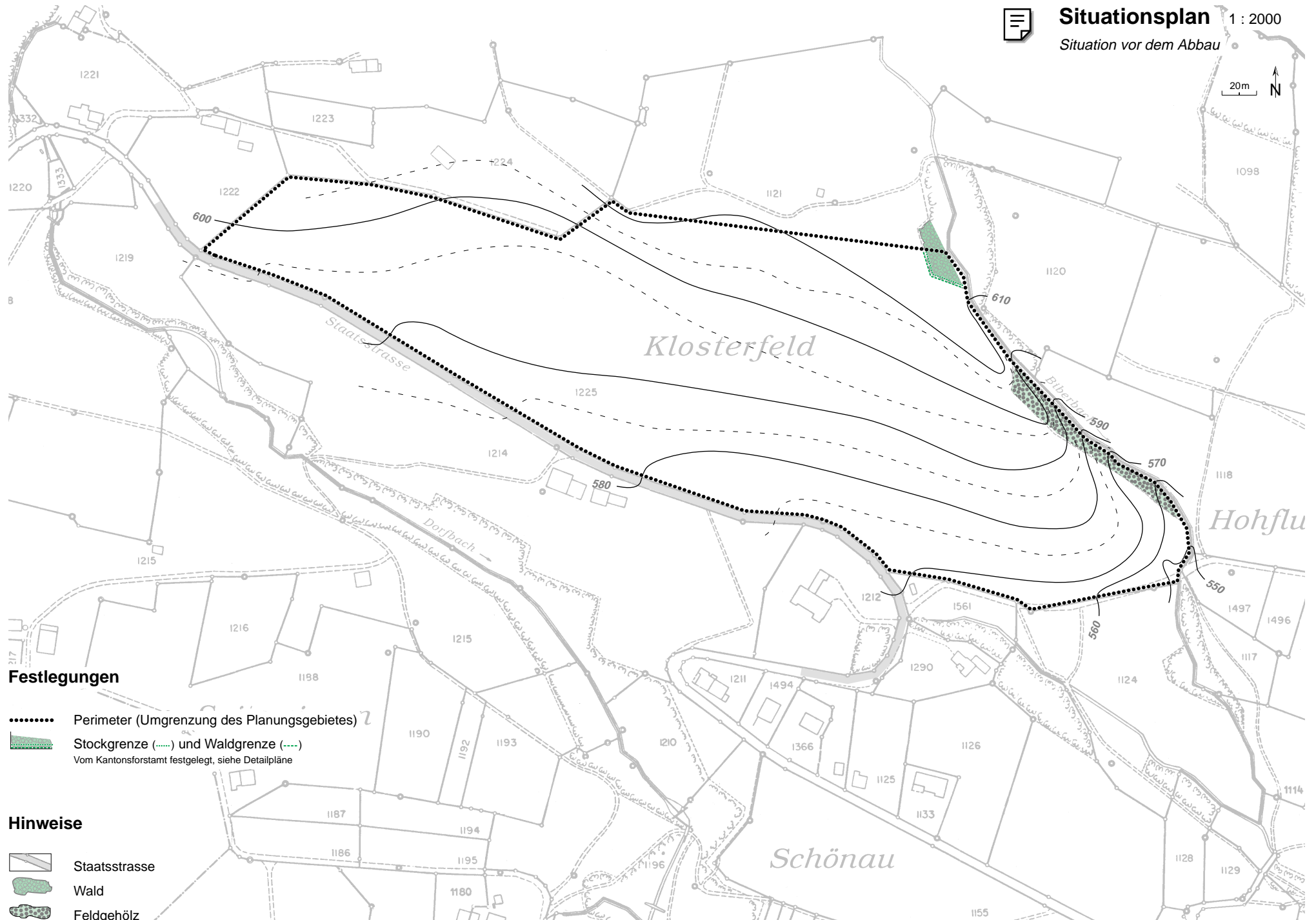
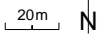
Öffentlich aufgelegt vom

bis



In Rechtskraft erwachsen am

DeKantonsoberförster:




.....



Festlegungen

-  Perimeter (Umgrenzung des Planungsgebietes)
-  Stockgrenze (.....) und Waldgrenze (----)
Vom Kantonsforstamt festgelegt, siehe Detailpläne

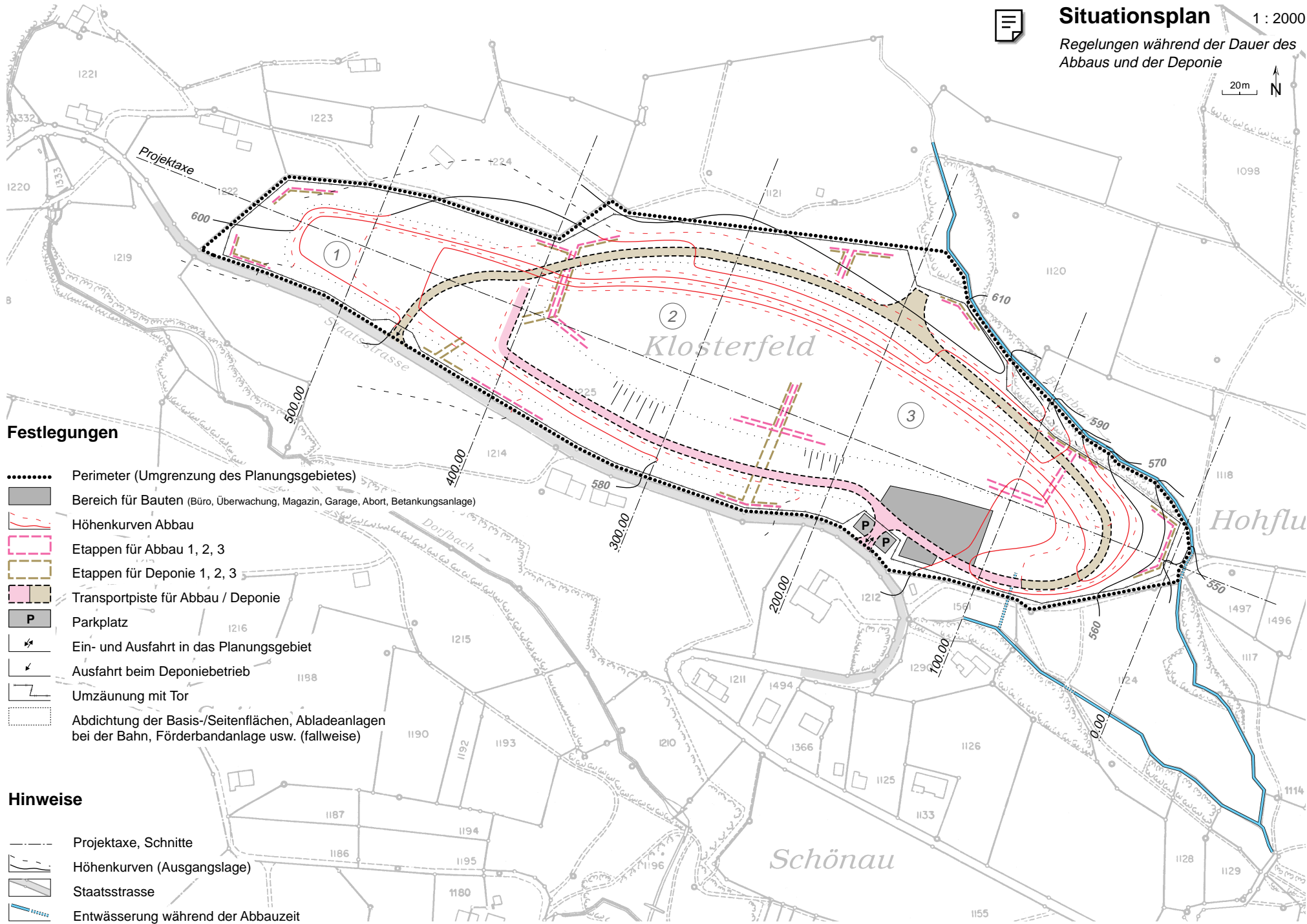
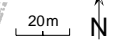
Hinweise

-  Staatsstrasse
-  Wald
-  Feldgehölz







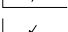
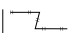





Situationsplan 1 : 2000

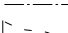
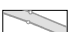


Regelungen während der Dauer des Abbaus und der Deponie

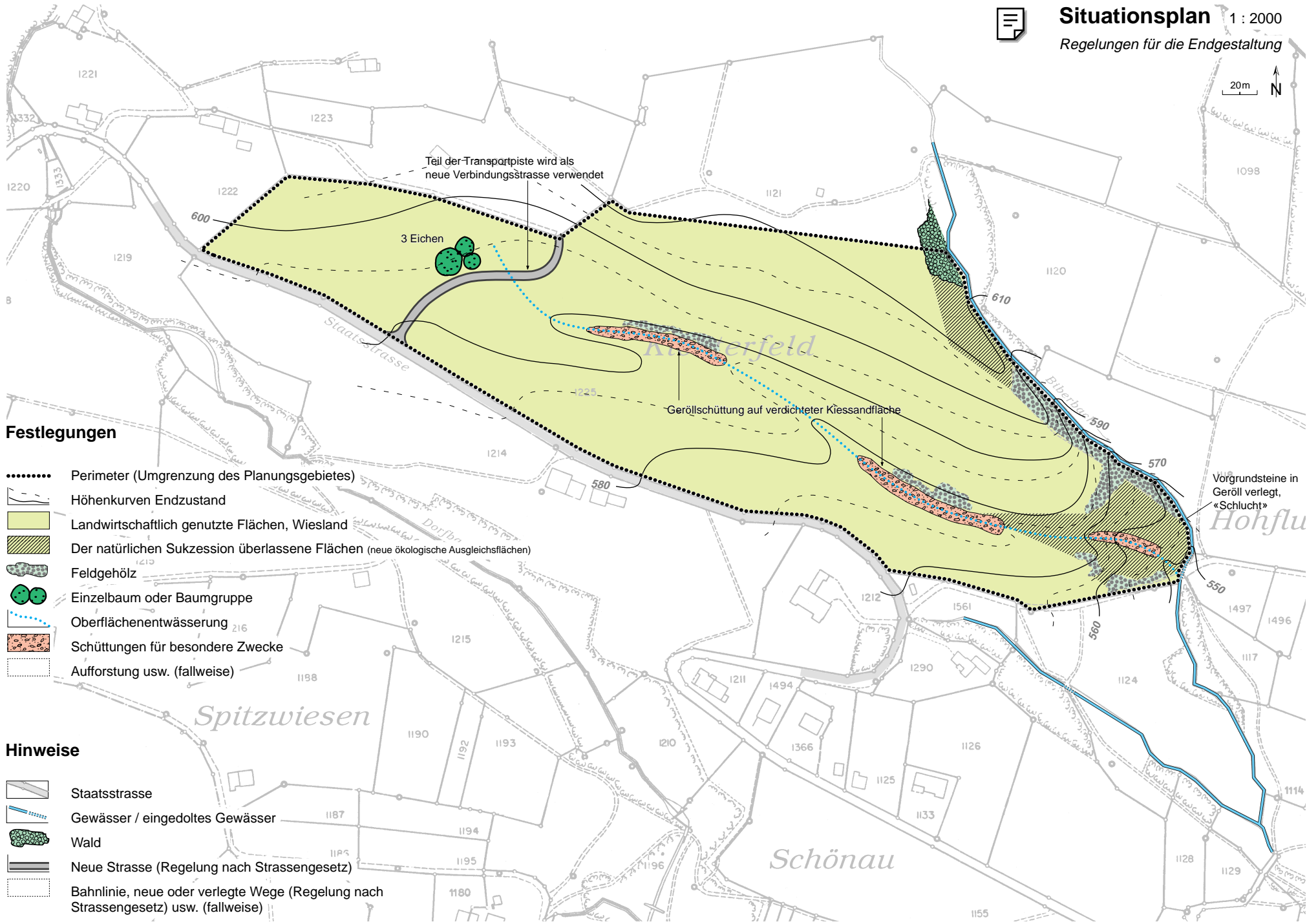
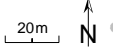


Festlegungen

-  Perimeter (Umgrenzung des Planungsgebietes)
-  Bereich für Bauten (Büro, Überwachung, Magazin, Garage, Abort, Betankungsanlage)
-  Höhenkurven Abbau
-  Etappen für Abbau 1, 2, 3
-  Etappen für Deponie 1, 2, 3
-  Transportpiste für Abbau / Deponie
-  Parkplatz
-  Ein- und Ausfahrt in das Planungsgebiet
-  Ausfahrt beim Deponiebetrieb
-  Umzäunung mit Tor
-  Abdichtung der Basis-/Seitenflächen, Abladeanlagen bei der Bahn, Förderbandanlage usw. (fallweise)

Hinweise

-  Projektaxe, Schnitte
-  Höhenkurven (Ausgangslage)
-  Staatsstrasse
-  Entwässerung während der Abbaizeit



Festlegungen

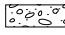
- Perimeter (Umgrenzung des Planungsgebietes)
- Höhenkurven Endzustand
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesland
- Der natürlichen Sukzession überlassene Flächen (neue ökologische Ausgleichsflächen)
- Feldgehölz
- Einzelbaum oder Baumgruppe
- Oberflächenentwässerung
- Schüttungen für besondere Zwecke
- Aufforstung usw. (fallweise)

Hinweise

- Staatsstrasse
- Gewässer / eingedoltes Gewässer
- Wald
- Neue Strasse (Regelung nach Strassengesetz)
- Bahnlinie, neue oder verlegte Wege (Regelung nach Strassengesetz) usw. (fallweise)

Schnitte

Masstab 1:2000 / 1000

- Perimeter
- Ausgangslage
-  Abbau
- Abbauetappe
- Endzustand
- Sohle, Oberflächenentwässerung
- Höchstmöglicher Grundwasserspiegel

